

Sammlung der Gesetze der Tschechischen Republik

Nr. 104

Nr. 273/2001 Slg.

vom 2. 8. 2001

G E S E T Z

vom 10. Juli 2001

über die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten und die Änderung einiger Gesetze

P R Ä A M B E L

Das Parlament der Tschechischen Republik als eines demokratischen Rechtsstaats,
im Hinblick auf das Recht auf eine nationale und ethnische Identität als Bestandteil
der Menschenrechte,

unter Achtung der insbesondere durch eigene Kultur, Tradition oder Sprache zum
Ausdruck kommenden Identität der Angehörigen nationaler Minderheiten als Einzelne
und in Gemeinschaft mit anderen,

im Hinblick auf die Schaffung einer kulturell vielfältigen Gesellschaft bemüht um ein
harmonisches Zusammenleben nationaler Minderheiten mit der Mehrheitsbevölkerung,

im Hinblick auf die Gewährleistung des Rechts der Angehörigen nationaler
Minderheiten auf effektive Teilnahme am kulturellen, gesellschaftlichen und
wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen,
die nationale Minderheiten betreffen,

im Hinblick auf den Schutz der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten im
Einklang mit völkerrechtlichen Verträgen über Menschenrechte und Grundfreiheiten, an
welche die Tschechische Republik gebunden ist, mit der Verfassung und der Charta
der Grundrechte und Grundfreiheiten,

hat das nachstehende Gesetz der Tschechischen Republik verabschiedet:

ABSCHNITT I

RECHTE DER ANGEHÖRIGEN NATIONALER MINDERHEITEN

TEIL I

EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§ 1

Regelungsgegenstand

(1) Dieses Gesetz legt die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten und
die Zuständigkeiten der Ministerien, sonstiger Verwaltungsorgane und der Organe der
territorialen Selbstverwaltung (weiter nur „Organe der öffentlichen Verwaltung“) im
Verhältnis zu ihnen fest.

(2) Die Bestimmungen der Sondervorschriften, welche die Rechte der
Angehörigen nationaler Minderheiten festlegen, bleiben unberührt.

§ 2

Grundlegende Begriffe

(1) Eine nationale Minderheit ist eine Gemeinschaft von Staatsangehörigen der Tschechischen Republik, die auf dem Gebiet der jetzigen Tschechischen Republik leben, sich von den sonstigen Staatsangehörigen zumeist durch ihren gemeinsamen ethnischen Ursprung, ihre Sprache, Kultur und Tradition unterscheiden, eine zahlenmäßige Minderheit der Bevölkerung darstellen und gleichzeitig ihren Willen bekunden, zum Zwecke der gemeinsamem Bemühung um die Bewahrung und Weiterentwicklung der eigenen Identität, Sprache und Kultur und gleichzeitig zum Zwecke der Erklärung und des Schutzes der Interessen ihrer Gemeinschaft, die auf historischen Grundlagen entstanden ist, als nationale Minderheit angesehen zu werden.

(2) Ein Angehöriger einer nationalen Minderheit ist ein Staatsangehöriger der Tschechischen Republik, der sich zu einer anderen als der tschechischen Nationalität bekennt und seinen Wunsch äußert, als Angehöriger einer nationalen Minderheit, zusammen mit anderen, die sich zu der gleichen Nationalität bekunden, angesehen zu werden.

TEIL II

RECHTE DER ANGEHÖRIGEN NATIONALER MINDERHEITEN

§ 3

Ausübung der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten

(1) Die Ausübung der Rechte, die in diesem Gesetz, in Sondervorschriften sowie in völkerrechtlichen Verträgen über Menschenrechte und Grundfreiheiten, an welche die Tschechische Republik gebunden ist, wird den Angehörigen nationaler Minderheiten, einzeln oder gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer nationalen Minderheit, gewährleistet.

(2) Die Ausübung der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten darf nicht beschränkt oder verhindert werden.

§ 4

Freie Wahl der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit

(1) Aus der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit darf niemandem ein Nachteil entstehen.

(2) Die Organe der öffentlichen Verwaltung führen keine Evidenz der Angehörigen nationaler Minderheiten. Sondervorschriften ¹⁾ regeln die Sammlung, die Verarbeitung und die Anwendung persönlicher Angaben über die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit. Die Angaben über das Bekenntnis zu einer Nationalität, die diese Organe aufgrund einer Volkszählung oder eines sonstigen besonderen Gesetzes erlangt haben und welche die Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ermöglichen, dürfen zu keinem andern Zweck gebraucht werden, als zu welchem sie gesammelt wurden und aufbewahrt werden, und müssen nach ihrer statistischen Verarbeitung vernichtet werden.

§ 5

Vereinigungsfreiheit der Angehörigen einer nationalen Minderheit

Die Angehörigen einer nationalen Minderheit können sich in nationalen Vereinigungen sowie in politischen Parteien und politischen Bewegungen zusammenschließen; Sondervorschriften ²⁾ regeln Bedingungen und Form.

§ 6

Recht auf Teilnahme an der Regelung der eine nationale Minderheit betreffenden Angelegenheiten

(1) Die Angehörigen nationaler Minderheiten haben das Recht auf aktive Teilnahme am kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen, und zwar auf Gemeinde-, Kreis- sowie Staatsebene.

(2) Das Recht nach Abs. 1 üben die Angehörigen nationaler Minderheiten insbesondere durch Ausschüsse für nationale Minderheiten, die aufgrund Sondervorschriften ³⁾ errichtet werden, und den Rat der Regierung für nationale Minderheiten (weiter nur „Rat“) aus.

(3) Die Regierung errichtet den Rat als ein Organ zur Beratung und Initiative in den Angelegenheiten nationaler Minderheiten und ihrer Angehörigen. Der Rat wird von einem Regierungsmitglied geleitet.

(4) Mitglieder des Rates sind Vertreter nationaler Minderheiten und der Organe der öffentlichen Verwaltung; mindestens eine Hälfte seiner Mitglieder stellen Vertreter nationaler Minderheiten, welche die Vereinigungen der Angehörigen nationaler Minderheiten vorgeschlagen haben.

(5) In die Zuständigkeiten des Rates gehören

- a) die Vorbereitung der Regierungsmaßnahmen, welche die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten betreffen, zu gewährleisten;
- b) vor ihrer Vorlage an die Regierung sich zu den Entwürfen von Gesetzen und Regierungsverordnungen sowie zu Maßnahmen, welche die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten betreffen, zu äußern;
- c) für die Regierung zusammenfassende Berichte über die Angelegenheiten der Nationalitäten auf dem Gebiet der Tschechischen Republik vorzubereiten;
- d) für die Regierung, Ministerien oder sonstige Verwaltungsorgane Empfehlungen zur Erfüllung der Bedürfnisse der Angehörigen nationaler Minderheiten, insbesondere im Bereich des Schulwesens, der Kultur und der Medien, des Gebrauchs der Muttersprache und des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, vorzubereiten;
- e) bei der praktischen Umsetzung der staatlichen Nationalitätenpolitik mit den Organen der territorialen Selbstverwaltungseinheiten zusammenzuarbeiten;
- f) die Verteilung der finanziellen Mittel zur Unterstützung der Aktivitäten der Angehörigen nationaler Minderheiten aus dem staatlichen Budget vorzuschlagen.

(6) Die Einzelheiten der Zusammensetzung des Rates, der Ernennung seiner Mitglieder und seiner Tätigkeit legt die Satzung des Rates fest, die von der Regierung gebilligt wird.

§ 7

Recht auf Gebrauch des Vornamens und des Familiennamens in der Sprache der nationalen Minderheit

Die Angehörigen nationaler Minderheiten haben das Recht auf Gebrauch ihrer Vornamen und Familiennamen in der Sprache der nationalen Minderheit unter den durch Sondervorschrift festgelegten Bedingungen. ⁴⁾

§ 8

Recht auf mehrsprachige topographische Namen und Bezeichnungen

(1) Die Angehörigen nationaler Minderheiten, die traditionell und seit langem auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben, haben das Recht auf Benennung der von ihnen bewohnten Gemeinden, ihrer Teile, Straßen, sonstiger öffentlicher Plätze sowie auf Bezeichnung der Gebäude der Organe der öffentlichen Verwaltung und der Wahllokale ebenfalls in der Sprache der nationalen Minderheit.

(2) Die Bedingungen der Ausübung des Rechts aus Abs. 1 und die Form der Einführung mehrsprachiger Namen und Bezeichnungen regelt eine Sondervorschrift. ⁵⁾

§ 9

Recht auf Gebrauch der Sprache der nationalen Minderheit im amtlichen Verkehr und vor den Gerichten

Die Angehörigen nationaler Minderheiten, die traditionell und seit langem auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben, haben das Recht auf Gebrauch der Sprache der nationalen Minderheit im amtlichen Verkehr und vor den Gerichten. Die Bedingungen der Ausübung dieses Rechts regeln Sondervorschriften. ⁶⁾

§ 10

Recht auf Gebrauch der Sprache der nationalen Minderheit in den Wahlangelegenheiten

Unter den Bedingungen der Sondervorschriften ⁷⁾ haben die Angehörigen nationaler Minderheiten, die traditionell und seit langem auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben, das Recht auf Veröffentlichung der Benachrichtigung über Zeitpunkt und Ort der Wahlen und auf sonstige Informationen für die Wähler in der Sprache der nationalen Minderheit.

§ 11

Recht auf Bildung in der Sprache der nationalen Minderheit

(1) Die Angehörigen nationaler Minderheiten, die traditionell und seit langem auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben, haben das Recht auf Erziehung und Bildung in ihrer Muttersprache in Schulen, vorschulischen und schulischen Einrichtungen unter den in Sondervorschriften festgelegten Bedingungen. ⁸⁾

(2) Die Angehörigen nationaler Minderheiten im Sinne von Abs. 1 können unter den in Sondervorschriften ⁸⁾ festgelegten Bedingungen

- a) Privatschulen mit der Sprache der nationalen Minderheit als Unterrichtssprache oder mit Unterrichtung der Sprache der nationalen Minderheit als Lehrfach,
- b) private vorschulische und schulische Einrichtungen gründen.

§ 12

Recht auf Weiterentwicklung der Kultur der Angehörigen nationaler Minderheiten

(1) Die Angehörigen nationaler Minderheiten haben das Recht auf Bewahrung und Weiterentwicklung ihrer Sprache, Kultur und Traditionen und ihre Achtung.

(2) Der Staat schafft die Voraussetzungen zur Bewahrung und Weiterentwicklung der Kultur, Traditionen und Sprachen der Angehörigen nationaler Minderheiten, die traditionell und seit langem auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben; er unterstützt insbesondere die Programme, die auf Theater, Museen, Galerien, Bibliotheken, Dokumentationstätigkeiten und andere Aktivitäten der Angehörigen nationaler Minderheiten zielen. Zu diesem Zweck leistet der Staat finanzielle Zuwendungen aus dem staatlichen Budget; die Bedingungen und Form ihrer Gewährung regelt die Regierung durch Verordnung.

§ 13

Recht auf Mitteilung und Empfang von Informationen in der Sprache der nationalen Minderheit

(1) Die Angehörigen nationaler Minderheiten haben das Recht auf Mitteilung und Empfang von Informationen in der Sprache ihrer nationalen Minderheit.

(2) Zur Bewahrung und Weiterentwicklung der Kultur, Traditionen und Sprachen unterstützt der Staat die Herausgabe der periodischen und nichtperiodischen Presse in den Sprachen nationaler Minderheiten, die traditionell und seit langem auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben, sowie Hörfunk- und Fernsehsendungen in den Sprachen nationaler Minderheiten, die traditionell und seit langem auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben. Zu diesem Zweck leistet der Staat finanzielle Zuwendungen aus dem staatlichen Budget; die Bedingungen und Form ihrer Gewährung regelt die Regierung durch Verordnung.

(3) Die Produktion und Verbreitung der Hörfunk- und Fernsehprogramme der Betreiber aufgrund des Gesetzes im Verhältnis zu Angehörigen nationaler Minderheiten regeln Sondervorschriften.⁹⁾

ABSCHNITT II

Änderung des Gesetzes über Übertretungen

§ 14

Gesetz Nr. 200/1990 Slg. über Übertretungen, in der Fassung des Gesetzes Nr. 337/1992 Slg., des Gesetzes Nr. 344/1992 Slg., des Gesetzes Nr. 359/1992 Slg., des Gesetzes Nr. 67/1993 Slg., des Gesetzes Nr. 290/1993 Slg., des Gesetzes Nr. 134/1994 Slg., des Gesetzes Nr. 82/1995 Slg., des Gesetzes Nr. 237/1995 Slg., des Gesetzes Nr. 279/195 Slg., des Gesetzes Nr. 289/1995 Slg., des Gesetzes Nr. 112/1998 Slg., des Gesetzes Nr. 168/1999 Slg., des Gesetzes Nr. 360/1999 Slg., des Gesetzes Nr. 29/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 121/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 132/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 151/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 258/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 361/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 370/2000 Slg., des Urteils des Verfassungsgerichts Nr. 52/2001 Slg., des Gesetzes Nr. 164/2001 Slg., des Gesetzes Nr. 254/2001 Slg., des Gesetzes Nr. 265/2001 Slg. und des Gesetzes Nr. 274/2001 Slg. wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird am Ende des 1.Absatzes der Punkt durch ein Komma ersetzt und Buchstaben d) und e) werden eingeführt, die lauten:

- „d) einen Angehörigen einer nationaler Minderheit in der Ausübung der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten beschränkt oder diese verhindert;
- e) einem anderen wegen seiner Zugehörigkeit zur einer nationalen Minderheit oder wegen seiner ethnischen Herkunft, seiner Rasse, seiner Hautfarbe, seines Geschlechts, seiner sexuellen Orientierung, seiner Sprache, seines Glaubens oder Religion, wegen seiner politischen oder anderen Überzeugung, seiner Teilnahme oder Tätigkeit in politischen Parteien oder politischen Bewegungen, Gewerkschaften oder anderen Vereinigungen, wegen seiner sozialen Herkunft, seines Vermögens, seiner Abstammung, seines Gesundheitszustands oder wegen seines Ehe- oder Familienstandes Schaden zufügt.“

2. In § 49 Abs. 2 wird nach den Wörtern „1000 Kč“ die Konjunktion „und“ durch ein Komma ersetzt und der Text um die Wörter „und für eine Übertretung nach Abs. 1 lit. d) und e) ein Bußgeld bis zu 5000 Kč“ ergänzt.

ABSCHNITT III

Änderung des Gesetzes über die Gemeinden

§ 15

Das Gesetz Nr. 128/2000 Slg. über die Gemeinden (Gemeindeordnung) wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 2 werden die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

2. In § 117 Abs. 3 Satz 1 werden die Zahl „15“ durch die Zahl „10“ und am Ende des zweiten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt sowie um den Text „jedoch müssen immer die Angehörigen nationaler Minderheiten immer mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Ausschusses stellen“, ergänzt.

ABSCHNITT IV

Änderung des Gesetzes über die Kreise

§ 16

In § 78 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 129/2000 Slg. über die Kreise (Kreisordnung) werden die Zahl „10“ durch die Zahl „5“, die Wörter „zu einer von der tschechischen unterschiedlichen, gleicher Nationalität“ durch die Wörter „zu einer von der tschechischen unterschiedlichen Nationalität“ und am Ende des Satzes 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt sowie um den Text „jedoch müssen die Angehörigen nationaler Minderheiten immer mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Ausschusses stellen“ ergänzt.

ABSCHNITT V

Änderung des Gesetzes über die Hauptstadt Praha

§ 17

In § 78 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 131/2000 Slg. über die Hauptstadt Praha werden im Satz 1 die Zahl „15“ durch die Zahl „5“, am Ende des Satzes 2 die Zahl „15“ durch

die Zahl „5“ um am Ende des Satzes 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt sowie um den Text „jedoch müssen die Angehörigen nationaler Minderheiten immer mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Ausschusses stellen“ ergänzt.

ABSCHNITT VI

Änderung des Gesetzes über die Wahlen in die Gemeindevertretungen

§ 18

§ 31 des Gesetzes Nr. 152/1994 Slg. über die Wahlen in die Gemeindevertretungen und die Änderung und Ergänzung einiger weiterer Gesetze wird um einen Absatz 3 ergänzt, der einschließlich der Fußnote Nr. 10a) lautet:

„(3) In der Gemeinde, in der ein Ausschuss für nationale Minderheiten nach dem Sondergesetz errichtet wird^{10a)}, wird die Verordnung auch in der jeweiligen Minderheitensprache erlassen.“

^{10a)} § 117 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 128/2000 Slg. über die Gemeinden (Gemeindeordnung), i.d.F. des Gesetzes Nr. 273/2001 Slg.

ABSCHNITT VII

§ 19

Änderung des Gesetzes über die Wahlen in die Kreisvertretungen

§ 27 des Gesetzes Nr. 130/2000 Slg. über die Wahlen in die Kreisvertretungen und über die Änderung einiger Gesetze wird um einen Absatz 3 ergänzt, der einschließlich der Fußnote Nr. 18a) lautet:

„(3) In dem Kreis, in dem ein Ausschuss für nationale Minderheiten nach dem Sondergesetz errichtet wird,^{18a)} werden die Bekanntmachungen nach Abs. 1 und 2 auch in der Sprache der jeweiligen nationalen Minderheit veröffentlicht.“

^{18a)} § 78 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 129/2000 Slg. über die Kreise (Kreisordnung), i.d.F. des Gesetzes Nr. 273/2001 Slg.

ABSCHNITT VIII

INKRAFTTRETEN

§20

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Klaus

Havel

Špidla

-
- 1) Gesetz Nr. 101/2000 Slg. über den Schutz persönlicher Angaben und die Änderung einiger Gesetze, i.d.F. späterer Vorschriften.
 - 2) Gesetz Nr. 83/1990 Slg. über die Vereinigungen der Bürger, i.d.F. späterer Vorschriften.
Gesetz Nr. 424/1991 Slg. über die politischen Parteien und politische Bewegungen, i.d.F. späterer Vorschriften.
 - 3) Gesetz Nr. 128/2000 Slg. über die Gemeinden (Gemeindeordnung), i.d.F. des Gesetzes Nr. 273/2001 Slg.
Gesetz Nr. 129/2000 Slg. über die Kreise (Kreisordnung), i.d.F. des Gesetzes Nr. 273/2001 Slg.
Gesetz Nr. 131/2000 Slg. über die Hauptstadt Praha, i.d.F. späterer Vorschriften.
 - 4) Gesetz Nr. 301/2000 Slg. über das Personenstandsregister, die Vornamen und Familiennamen und über die Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze.
 - 5) Gesetz Nr. 128/2000 Slg. über die Gemeinden (Gemeindeordnung), i.d.F. des Gesetzes Nr. 273/2001 Slg.
 - 6) § 18 des Gesetzes Nr. 99/1963 Slg. Zivilprozeßordnung. i.d.F. des Gesetzes Nr. 30/2000 Slg.
§ 7 des Gesetzes Nr. 335/1991 Slg. über die Gerichte und die Richter.
§ 2 des Gesetzes Nr. 141/1961 Slg. über das Strafverfahren (Strafprozeßordnung), i.d.F. späterer Vorschriften.
§ 33 des Gesetzes Nr. 182/1993 Slg. über das Verfassungsgericht.
§ 12 des Gesetzes Nr. 563/1991 Slg. über das Rechnungswesen.
§ 46a des Gesetzes Nr. 202/1990 Slg. über die Lotterien und ähnliche Spiele., i.d.F. des Gesetzes Nr. 149/1998 Slg.
 - 7) Gesetz Nr. 152/1994 Slg. über die Wahlen in die Gemeindevertretungen und die Änderung und Ergänzung einiger weiterer Gesetze, i.d.F. späterer Vorschriften.
Gesetz Nr. 130/2000 Slg. über die Wahlen in die Kreisvertretungen und über die Änderung einiger Gesetze, i.d.F. des Gesetzes Nr. 273/2001 Slg.
Gesetz Nr. 247/1995 Slg. über die Parlamentswahlen, i.d.F. späterer Vorschriften.
 - 8) Gesetz Nr. 76/1978 Slg., über die schulischen Einrichtungen, i.d.F. späterer Vorschriften.
Gesetz Nr. 29/19984 Slg. über das System der Grundschulen, Mittelschulen und höheren Fachschulen (Schulgesetz), i.d.F. späterer Vorschriften.
Gesetz Nr. 564/1990 Slg. über die Staatsverwaltung und die Selbstverwaltung im Schulwesen, i.d.F. späterer Vorschriften.
 - 9) Gesetz Nr. 483/1991 Slg. über das Tschechische Fernsehen, i.d.F. späterer Vorschriften;
Gesetz Nr. 484/1991 Slg. über den Tschechischen Rundfunk, i.d.F. späterer Vorschriften.